

ARTENSCHUTZPRÜFUNG / ASP 1

Besichtigungsbestätigung



ASP 1 - Untersuchung auf Vorkommen von
planungsrelevanten, geschützten Tierarten
(Vögel / Fledermäuse / Reptilien / Amphibien)

– unter Berücksichtigung des Artenschutzes –
gem. §§ 44 ff BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

zur

Bauleitplanung / B-Planbereich Nr. 224 –1
„Alfertring“ in Gronau-Epe,

im Auftrag
der

STADT GRONAU (Westf.)
FD 461 / STADTPLANUNG.

Besichtigungsbestätigung
zur Aufstellung des B-Plans 224-1
im Bereich Alfertring, Epe
STADT GRONAU (Westf.)



Auftraggeber: _____

Artenschutzrechtliche Prüfung Vorstufe I über die Untersuchung zur Feststellung auf das Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Arten in oder an einem geplanten Gebäude-/abbruch-/umbau, bei Baumfällungen oder bei Änderung eines Bebauungsplans unter Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Besichtigung der unten bezeichneten Objekte gemäß des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fand statt 07.12.2022

1 - für: Stadt Gronau - FD 461/Stadtplanung (Auftraggeber/Name)
 2 - auf: Grundstück / Hofgelände / Waldstück / Landw. Flächen / Ackerland (sonstige Fläche)
 3 - Art: Gehölz- u. Baumrodung wegen B-Plan 224-1 Größe/m²: ~ 700.00 m² (Bauobjekt/Gelände)
Lange-Seite-Straße / Gemarkung Epe, Flur 36 - Flurstück 222/0 (Gehölz/Baumbestand)
 [3: z.B. Gebäude: Wohnhaus / Scheune / Gewerbeobjekt # Grünanlagen / Grundstücke / Bäume mit > als 1,80m Ø] ***)
 4- Str.: Nebenstelle/ Grünstiege 64
 5 - Ort: 48599 Gronau

An den in Zeilen 2-3 bezeichneten Gehölz(en)^x wurde an Stämmen: *, im Geäst: *, in Baumkronen: * und / oder Flächen / Grundstücke geprüft, ob an diesen Stellen planungsrelevante, geschützte Arten vorkommen bei Bauobjekten ^x / Gehölzen/Bäumen ^x:

- das Grundstück war begehbar – war nicht zugänglich . – oder: nur teilweise bei Flächen und Grundstücken):
- Bäume ja nein Gehölze ja nein Gewässer ja nein
- Fotos ja
- Ergebnis: An/in den Gehölzen (Bäume/Sträucher) / auf der Fläche (Grundstück) sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von diesen geschützten Arten gefunden worden : (zutreffendes ankreuzen)

• Fledermäuse ja nein / gesch. Vögel ja nein
 • ¹ Amphibien ja nein / ² Reptilien ja nein (1+2 nicht Gegenstand der Untersuchung)

Beibl. bitte beachten!

Beauftragter Gutachter

Gronau, 07.12.2022



Besichtigung /
Begutachtung:

Robert Freimuth
Unterschrift / Robert Freimuth

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBI. I S. 2542 (Nr. 51); Geltung ab 01.03.2010

FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz

Kapitel 5 Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope
Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz

§§ 44 ff Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) **Es ist verboten,**

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

**) Dauer und Umfang der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung der Stufe 1 ist die Grundlage zur Einschätzung eines potentiellen Konflikts der geplanten Maßnahme mit den Vorgaben des Artenschutzrechts. Hierfür ist eine Begutachtung des Geländes / Gebäudes / Bäume / Gehölze vor Ort erforderlich. Der Untersuchungsumfang ist abhängig von Größe und Anzahl der Gebäude, der Beschaffenheit der Gebäude und deren Lage, sowie vorhandenen Grünflächen mit Baumbestand. - Sollten bei der Bewertung Vorstufe I keine Konflikte mit dem Artenschutz gesehen werden, ist das Verfahren beendet. - Liegt am untersuchten Objekt ein Konfliktpotential vor, wird eine Prüfung der Stufe 2 notwendig.

Bemerkungen - „zur Besichtigungsbestätigung“ (lt. Seite 1)

- nach Untersuchung zur Feststellung auf Habitateignung für planungsrelevante, geschützte Arten (Vögel/Fledermäuse/Reptilien/Amphibien) in oder an einem geplanten Gebäudeabbruch und / oder bei Baumfällungen unter Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Vorgabe:

Aufgrund gesetzlicher Regelungen des Artenschutzes (§§ 44 ff BNatSchG.) müssen rechtzeitig vor baulichen Maßnahmen die Abrissobjekte und, auf Baumbestandenen Grundstücken, zumindest ältere Bäume mit einem großen Stammvolumen (ab einem Umfang von Ø180 cm), durch Sachkundige auf etwa vorhandene Baumhöhlen, Brutstätten, Sommer- oder Winterquartiere geschützter Tierarten hin überprüft werden. Zu diesen Tierarten gehören alle einheimischen, geschützten Vogel- und Fledermausarten.

Begründung:

Vor Beginn der Arbeiten muss sichergestellt sein, dass kein Tier zu Schaden kommt:

- (1) Bei Abrissmaßnahmen müssen die Objekte vorher untersucht werden, weil diese Gebäude oft schon längere Zeit leer stehen und Gebäudebrütern einen idealen Lebensraum für Fledermäuse bieten.
- (2) Bei Neubauten muss das Gelände ebenfalls vorher untersucht werden, um mögliche Konfliktsituatonen mit der vorhandenen Flora und Fauna zu klären.
- (3) Bei Baumfällungen und Gehölzrodungen muss die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegen. Auch im Siedlungsbereich (Wohn- und Industriegebiete) sind viele Bäume auf Grundlage rechtlicher Regelungen geschützt. Bäume, die in einem rechtskräftigen Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt worden sind, dürfen nicht, auch wenn der Baum krank ist, ohne Begutachtung gefällt werden.

Vorbemerkung - zu Artenschutzrechtliche Gutachten

Wenn eine Baum- und Gehölzrodung durch den Grundeigentümer beantragt wird, (lt. B-Plan 224-1) und eine spätere Bebauung erfolgen soll, sind eine artenschutzrechtliche Prüfung (Vorstufe 1) durch Begehung und Einschätzung des Areals auf eine mögliche Habitateignung für die relevanten Arten (s. oben, Zeilen 1 - 3) und eine artenschutzrechtliche Stellungnahme (Artenschutzgutachten) darüber erforderlich.

Vorgabe:

Der Fachdienst -FD 461/Stadtplanung- der Stadt Gronau hat diese artenschutzrechtliche Einschätzung durch Begehung und Besichtigung des der Planung unterliegenden Geländes im Rahmen der Aufstellung des B-Plans 224-1 in Auftrag gegeben. Das untersuchte Grundstück ist 700 m² groß und unbebaut, jedoch stehen Bäume und Gehölze darauf. Diese sollen allesamt entfernt werden. Somit ist eine artenschutzrechtliche Bewertung auf Habitateignung dieses Areals zu kalkulieren.

Anforderungen für die Untersuchung

- ¹ Aussagen als qualifizierte Einschätzung zur Funktion des Geländes,
 - > 1.1 mit Habitateigenschaften für Amphibien und Reptilien,
 - > 1.2 Gehölzstrukturen als Leitlinien für Fledermäuse und Vögel
 - > 1.3 Sommer-/Winterquartier, Wohnstube, Brutplatz und Ruhestätte (Vögel / Fledermäuse),
- > 2 Aussagen zum Zeitpunkt der Begehung,
- > 3 zur Art der Begutachtung vor Ort,
- > 4.1 zur Dokumentation sind aussagekräftige Fotos beizufügen,
- > 4.2 oder diese digital zur Verfügung zu stellen.
- > 5 Aussagen zur Erforderlichkeit von Ersatzlebensräumen und Ausweichmöglichkeiten.

Vorgabe - allgemein:

Vor Beginn von Rodungsarbeiten auf (Bau-)Grundstücken muss durch eine artenschutzrechtliche Prüfung sichergestellt werden, dass keines der relevanten Tiere zu Schaden kommt und dass Nester und Ruhestätten von geschützten Vogelarten und Fledermäusen nicht zerstört oder beschädigt werden. Besonders gilt dies für (alte) Bäume und Sträucher sowie z. B. für alte Scheunen und ehemalige Stallungen auf Bauernhöfen.

Das trifft sowohl für eine beantragte oder geplante Bebauung, als oft auch für Flächennutzungsänderungen, wenn z. B. landwirtschaftliche Flächen in Bauland umgewidmet werden zu, um dort später mit Baumaßnahmen zu beginnen.

Zu den relevanten Tierarten gehören alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie Amphibien und Reptilien. Diese Tierarten und ihre Zufluchtsstätten [Höhlen, mehrfach genutzte Nester und Mauerritzen (Vögel/Fledermäuse) / Feuchtflächen und Gewässer (Amphibien/Reptilien)] sind dauerhaft geschützt und dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden, auch dann nicht, wenn sie – wie Schwalbennester – zeitweilig nicht genutzt werden. Einwegnester dagegen sind nach dem Flüggewerden der Jungen nicht mehr geschützt, weil sie nicht wieder genutzt werden.

- *grundsätzlich gilt weiter:*

Grundsätzlich gilt, dass Bäume nicht ohne weiteres gefällt werden können. Auch im Siedlungsbereich (Wohn- und Industriegebiete) sind viele Bäume nach wie vor auf Grundlage anderer rechtlicher Regelungen geschützt: Bäume, die in einem rechtskräftigen Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt worden sind, dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung (z.B. wenn der Baum krank ist) gefällt werden.

Hecken, „lebende Zäune“, Gebüsche und andere Gehölze dürfen im aufgeführten Verbotszeitraum nicht abgeschnitten und auf den Stock gesetzt werden.

> Im Zeitraum vom 1.3. bis zum 30.9. jeden Jahres dürfen Bäume außerhalb gärtnerisch genutzter Grundstücke und außerhalb von Wallhecken oder Wald nicht mehr gefällt werden. Das bedeutet für die Praxis, dass bestehende oder potentielle Baugrundstücke, die nicht die Ausnahmekriterien (z. B. als ein bereits gärtnerisch genutztes Grundstück) erfüllen, vom 1.3. bis zum 30.9. eines jeden Jahres nicht Bau vorbereitend von Gehölzen „abgeräumt“ werden dürfen. Ganzjährig ist im Übrigen der Artenschutz zu beachten.

Weitere Anforderung

Für die beantragte Bebauung auf dem oben bezeichneten Flurstück, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (VORSTUFE I) auf Eignung als Habitat durch eine sachkundige Person erforderlich.

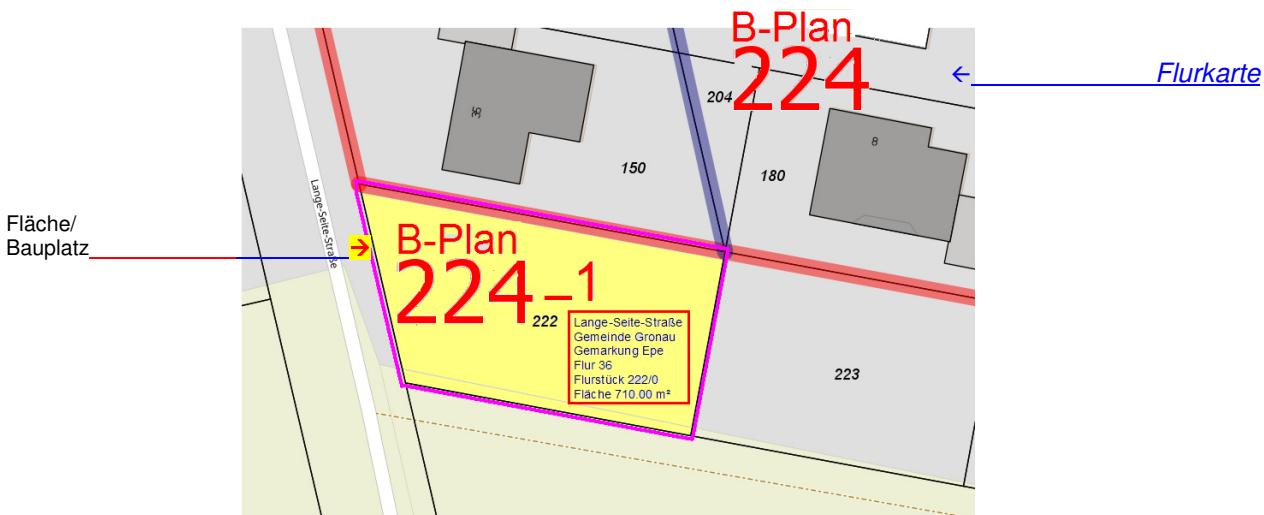
Leer stehende Häuser und sonstige bauliche Objekte könnten für geschützte Vögel und Fledermäuse einen idealen Lebensraum mit Brutgelegenheiten darstellen; das gilt auch für Acker- und Grünflächen und für Baugrundstücke bzgl. der geschützten, am Boden brütenden Vögel und für Amphibien und Reptilien. Wenn die Prüfung als Ergebnis Habitateigenschaften für diese relevanten Arten feststellt, werden geplante Neubau- oder Abbrucharbeiten von der zuständigen Behörde (zumindest vorerst) nicht genehmigt.

Anlass der Untersuchung

Im Vorfeld einer späteren Bebauung ist beabsichtigt, das Grundstück (Flur 36 - Flurstück 222/0) komplett von allen Gehölzen und Bäumen zu räumen, was eine artenschutzrechtliche Bewertung der Fläche erforderlich macht. Eine artenschutzrechtliche Begehung soll feststellen, ob eine eventuelle Habitateignung in diesem Bereich für die vier genannten Artengruppen gegeben ist, und ob diese Arten durch eine Verwirklichung der Bebauung beeinträchtigt werden könnten. Die Prüfung bezieht hierzu auch die Straßenbaumreihe, rechtsseitig und stadteinwärts verlaufend, entlang der Lange-Seite-Straße (ab Haus Nr. 35) mit ein.

Größe und Lage des Gebietes

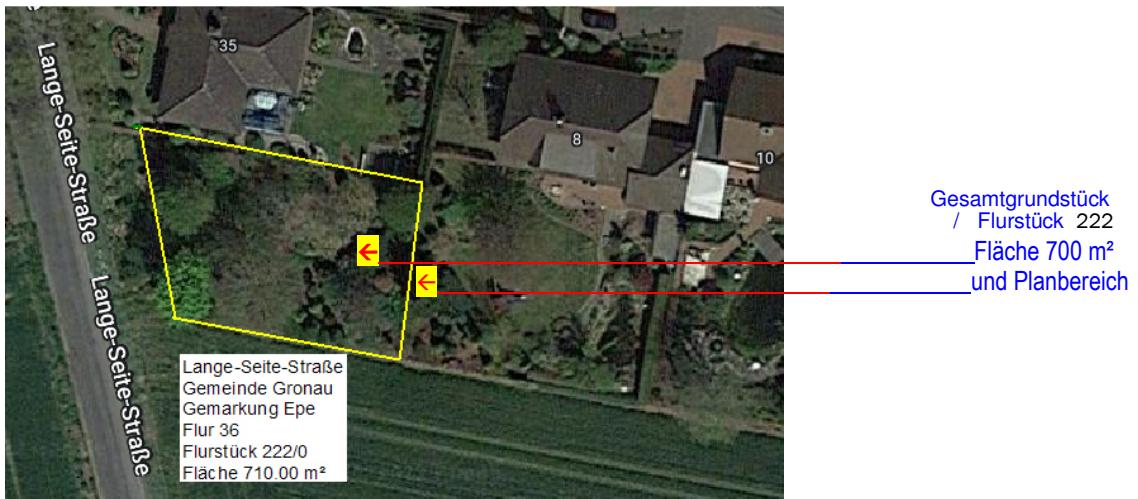
Das vom B-Plan erfasste Grundstück ist 700 m² groß. Der beschriebene Neubaubereich auf dem Grundstück ist bereits markiert worden. Südlich wird das Areal von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, östlich und nördlich von Wohnbebauung eingegrenzt; westlich verläuft die Lange-Seite-Straße.



- ¹ Einschätzung zur Funktion des Geländes

Feststellung:

Das Gelände liegt am äußeren Rande des städtischen Wohnbereichs und grenzt südlich an einen landwirtschaftlichen Ackerbereich und ist nördlich und östlich von Wohnhäusern umgeben. Die Parzellen mit Hausgärten stellen eine ruhige Lage dar. Das Privatgelände ist nur zum nördlichen und zum östlichen Anrainer von einem Doppelstegzaun abgegrenzt. Der Bereich für den geplanten Bauplatz ist eine verwilderte Grasfläche, auf der Buchsbaum, Eiben, und Rhododendron als Gehölze stehen. Diese sind offensichtlich seit Jahren nicht gepflegt worden und sind meist kugelförmig ausgewachsen. Sie sind zwischen einem und etwa 2,5 m hoch und innen wirken sie optisch hohl und leer.



- **1.1 Habitateignung für Amphibien / Reptilien**

Der Boden ist mit Gras/Rasen durchwachsen und ungepflegt und mit Laub bedeckt. Keine Feuchtstellen. Hier fehlen die Habitateigenschaften, insbesondere für Amphibien und Reptilien, gänzlich. Eine Habitat-eignung ist augenscheinlich nicht gegeben.

- **1.2 Gehölzstrukturen für Fledermäuse / Vögel**

Die Gehölze oder Sträucher sowie die vier Laubbäume eignen sich nicht für Habitate, weder als Sommernoch als Winterquartier und weisen auch keine Habitateigenschaften auf. Sie sind, jetzt im Dezember, (fast) vollständig entlaubt. Diese Bäume mit einem geringen Stammumfang zwischen ca. Ø 60 – 110 cm (deutlich unter < Ø180 cm) haben keine Risse oder offene Astlöcher, so dass Fledermäuse hier nicht eindringen. Die einzeln und verstreut stehenden Sträucher sind buschig bis kugelförmig und sind, insbesondere auch wegen ihrer geringen Höhe (max. bis ~ 2,5 m), nicht als Nist- oder Ruheplätze geeignet. Nester wurden nicht gefunden.

Auch die Straßenbaumreihe (siehe oben, 2. Abs., letzter Satz) besteht aus Laubbäumen; diese noch relativ jungen Bäume (ca. > 40 Jahre alt) sind teilweise noch belaubt. Sie sind augenscheinlich gesund und haben weder Ritzen noch Löcher in Stämmen oder Geäst. Nester sind nicht zu sehen. Es kann als ausgeschlossen erachtet werden, dass die relevanten Arten darin vorkommen.

- **1.3 Sommer-/Winterquartier, Wohnstube, Brutplatz und Ruhestätte**

Habitateigenschaften sind nicht erkennbar. Das Areal scheint als Quartier bzw. als Brut- und Ruheplatz eher nicht geeignet zu sein. Der hölzerne Bewuchs bestehend aus meist rundlichen und teils vertrockneten Ziersträuchern ist offensichtlich ungeeignet für Habitate der relevanten Arten.

Fotos

Außenansichten / Grundstück mit hölzernem Bewuchs: Rhododendron, Taxus (Tuja), Eibe etc. / Bäume



• 2 Aussagen zum Zeitpunkt der Begehung.

Feststellung:

Die Untersuchung fand am 05. und 07. Dez. 2022 nachmittags statt. Wetter: teils sonnig bis bewölkt / bei ~ 4°C. Die Begehung wurde mit Fotos dokumentiert.

• 3 Art der Begutachtung vor Ort

Feststellung:

Die Besichtigung mit Bewertung und die Einschätzung für dieses artenschutzrechtliche Gutachten erfolgen nach den allgemein gültigen Vorgaben (s. Seite 2: „Anforderungen für die Untersuchung Nrn. 1–5“).

Das ausgewiesene ehem. Gartengrundstück ist noch unbebaut, sodass nur die Gehölzentfernung erforderlich sein wird.

Fotos:

Innenansichten / Gehölze – Bäume auf dem Grundstück



Die Fotos oben zeigen die Bäume und Sträucher auf dem untersuchten Grundstück. Jahreszeitlich bedingt sind die Blätter bereits abgefallen und bedecken den Boden. Die kahlen Baumkronen und die Sträucher sind somit durchsichtig, so dass sie leicht auf Nester, Astlöcher und Ritzen untersucht werden konnten. Es gibt keine Nester und keine Anzeichen oder Spuren, die auf das Vorkommen der gesuchten, relevanten Tierarten deuten.

• 4.1 Fotodokumentation

Feststellung:

Zur Dokumentation der örtlichen Verhältnisse wurde als Hilfsmittel eine

- > Digital-Kamera eingesetzt.
- > Geodatenatlas mit Informationen z. Beschaffenheit vor Ort.
- > Metermaßband z. Ermittlung des Stammumfangs.

• 4.2 Digitale Foto-Bereitstellung

Feststellung:

Einige der bei der Untersuchung des Geländes gemachten Fotos sind in diesem Gutachten eingefügt. Weitere Bilder werden beim Gutachter gespeichert.

Der Auftraggeber kann bei Bedarf jederzeit Fotos davon anfordern (r-freimuth@web.de).

■ 5. Erforderlichkeit von Ersatzlebensräumen und Ausweichmöglichkeiten

Feststellung:

Die Untersuchung zeigte, dass der betreffende Bereich für die planungsrelevanten Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien als Habitat nicht geeignet erscheint. Es fehlen offensichtlich die entsprechenden Eigenschaften. Die relevanten Arten kommen hier eher nicht vor. An den Bäumen sind drei oder vier Nistkästen angebracht; nur einer davon lässt am Einflugloch Spuren, vermutlich von Meisen, erkennen. Diese Nistkästen sollten sinnvoller Weise an den Straßenbäumen angebracht werden. Die Schaffung von neuen Ausweichplätzen wird wegen der fehlenden Habitateignung somit nicht erforderlich.

Es ist wohl nicht zu erwarten, dass die Umwandlung des Areals in einen Bauplatz auf die relevanten Arten Einfluss haben wird. – Dies gilt auch für den näheren Straßenbaumbestand.

Fotos:

Straßenbäume



Bild links / Blickrichtung Süd

Blickrichtung Nord: Mitte und rechts

Zusammenfassung: zu 1 – 5

Das Gelände lässt keine Eigenschaften erkennen, die für die relevanten, geschützten Arten als Habitat geeignet sind. Die relevanten, geschützten Arten haben im Untersuchungsbereich keine Winterquartiere, weder Ruhe- noch Rückzugsräume. Es sind keine Anzeichen erkennbar, die auf die gesuchten Arten hindeuteten. Sie nutzen diesen Bereich sicherlich weder als Winter-/Sommer- noch als Ruhequartiere.

Konkrete Anzeichen (Spuren) oder Hinweise auf Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten, von Amphibien und Reptilien konnten bei der Untersuchung nicht gefunden werden.

Durch die Entfernung der Gehölze und der damit späteren Bebauung werden die relevanten, geschützten Arten offensichtlich nicht betroffen sein. Habitateigenschaften fehlen. Das untersuchte Flurstück kann als ungeeignet angesehen werden.

Endergebnis / Fazit der Untersuchung

Als Endergebnis bleibt festzustellen, dass der Untersuchungsbereich keine erkennbaren Habitateigenschaften aufweist. Anzeichen auf Vorkommen der relevanten Tierarten wurden nicht gefunden.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes und der damit verbundenen Entfernung der vorhandenen Gehölze und Bäume im Grundstücksbereich werden keine Habitate der relevanten Arten beeinträchtigt oder zerstört. - Dieser Bereich ist ohne Befund.

Aufgrund der Feststellungen bei der Bewertung und Begehung des Geländes ist nicht davon auszugehen, dass durch die Rodung der Gehölze und durch die beabsichtigte Bebauung artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Unter Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes (gem. §§ 44 ff BNatSchG) stehen der Räumung und der Ausweisung des Grundstücks als Bauplatz zur Wohnbebauung Hinderungsgründe nicht im Wege.

> Sofern dem Vorhaben keine sonstigen, (rechtliche oder behördliche) Gründe entgegen stehen, kann mit dem geplanten Vorhaben sofort begonnen werden.

Gronau, 08. 12. 2022

Beauftragt zur Begutachtung:

Besichtigung /
Begutachtung:



Unterschrift / Robert Freimuth



.///

*)

Grundsätzlich kann nie ausgeschlossen werden, dass sich in der Zeit nach der Untersuchung (bzw. nach der Niederschrift dieses Berichts) und dem Beginn der geplanten Maßnahme(n), einzelne Kreaturen der relevanten, geschützten Arten an oder in den betreffenden Objekten oder auf den Flächen neu eingefunden haben.

Sollten mit Beginn von Bau- oder Abrissbaurbeiten, bzw. nach deren Genehmigung, die relevanten Arten festgestellt werden, sind die Arbeiten einzustellen, und die Naturschutzbehörde ist zu informieren. Die zuständige Behörde kann, wie auf Seite 3 (oben) ausgeführt, darauf hin vertiefende bzw. weiterführende Untersuchungen, z. B. im Rahmen einer ASP II, verlangen. Die geplanten Baumaßnahmen werden dann von der (Bau)-behörde, zumindest vorerst, nicht weiter genehmigt.

Haftungsausschluss: In solchem Fall haftet der Gutachter bzw. der Verfasser dieses Berichts nicht für Folgekosten und nicht für andere Aufwendungen jeglicher Art, die durch eine zeitweilige, evtl. behördlich angeordnete Unterbrechung oder Untersagung der Bau- oder Abrissarbeiten deswegen entstehen könnten! Gleicher gilt auch für Textpassagen, die auf Veranlassung des Auftraggebers als Ergänzung übernommen wurden.

.///